

# Satzung über die Er- hebung von Gebühren für die Be- nutzung von Kindertageseinrich- tungen der Stadt Göppingen

---

01.09.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Erhebungsgrundsätze.....	2
§ 2	Leistungsschuldner.....	2
§ 3	Grundsätze der Inanspruchnahme.....	3
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren.....	3
§ 5	Höhe der Benutzungsgebühren.....	4
§ 6	Höhe der Verpflegungspauschale.....	5
§ 7	Gebührenübernahme.....	5
§ 8	Verfahren bei Nichtzahlung.....	6
§ 9	Inkrafttreten.....	6

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen**

Aufgrund von § 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 01.09.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen erlassen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsätze**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Schülerhorte sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Tageseinrichtungen Benutzungsgebühren sowie für die Verpflegung eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgeblich für die Höhe der Benutzungsgebühren sind das Alter des zu betreuenden Kindes, die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren, sowie die vereinbarte Betreuungsform und der Betreuungsumfang. Auf Antrag und Nachweis der Eltern werden Kinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats.
- (3) Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, bei Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Gebühren sind als Anteil auf die gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 12 Monate erhoben.

### **§ 2 Leistungsschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung

übernommen hat. Mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### **§ 3 Grundsätze der Inanspruchnahme**

- (1) Bei der Ganztagesbetreuung muss monatlich mindestens der Grundblock von 8 Stunden inklusive des Mittagessens beantragt werden. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten führen nicht zu einem rückwirkenden Erstattungsanspruch.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen einen Wechsel der Betreuungsform, der Betreuungszeit oder der Verpflegungsart im Laufe eines Kindergartenjahres mindestens 4 Wochen vor Beginn des nächsten Monats mit Wirkung für den folgenden Monat der Einrichtungsleitung mitteilen.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem der Betreuungsbeginn des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Aufnahme widerrufen wird. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die Gebühr wird als Monatsgebühr erhoben und wird jeweils zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Reduziert sich die erhobene Gebühr nachträglich, wird der zu viel entrichtete Anteil zurückerstattet.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, werden die Benutzungsgebühren für diesen Monat auf die Hälfte ermäßigt. Das gleiche gilt für Kinder, die vor dem 16. eines Monats nach § 8 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach ordentlicher Abmeldung oder Aufhebung ausscheiden. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. In diesen Fällen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, welcher dem Einschulungsmonat vorangeht.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt anteilig für diejenigen Schließungstage, an denen aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Notplatz nicht in Anspruch genommen wird, sofern dies an mehr als 2 Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist. Während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug und Personalversammlungen) entfällt die Gebührenpflicht nicht.

## § 5 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Bei der Anmeldung legen die Sorgeberechtigten die Betreuungsform und den Betreuungsumfang fest. Die Monatsgebühr ergibt sich aus dem festgelegten bzw. rechtmäßig geänderten Betreuungsumfang (§ 7 Abs. 3 Benutzungssatzung).

(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Basis einer Grundgebühr pro Kind, die 100% entspricht, erhoben.

### a) Die Grundgebühr = 80,00 € pro Monat

Die Gebühr ermäßigt sich, wenn mehrere Kinder unter 18 Jahren in der Familie leben:

<b>2 Kinder</b>	- <b>20%</b>
<b>3 Kinder</b>	- <b>30%</b>
<b>4 und mehr Kinder</b>	- <b>40%</b>

Kinder über 18 Jahren werden für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

### b) Zu-/Abschläge:

Für die verschiedenen Betreuungsformen werden folgende Zu-/Abschläge zur ggf. ermäßigten Grundgebühr erhoben:

<b>Regelbetreuung</b>	<b>+/- 0 %</b>
<b>Verlängerte Öffnungszeiten</b>	<b>+ 15 %</b>
<b>Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max. 8 h/Tag</b>	<b>+ 40 %</b>
<b>Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max. 9 h/Tag</b>	<b>+ 55 %</b>
<b>Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max. 10 h/Tag</b>	<b>+ 70 %</b>
<b>nur am Nachmittag in der Regelbetreuung</b>	<b>- 50 %</b>
<b>Halbtagsgruppe</b>	<b>- 30 %</b>
<b>Betreute Spielgruppe</b>	<b>- 50 %</b>

## **Kinder unter 3 Jahre**

**+ 50 %**

Sollten die vereinbarten Betreuungszeiten überschritten werden, wird die Verwaltung jede angefangene Stunde Betreuungszeit den Leistungsschuldnern zusätzlich mit einem Stundensatz von **5 €** berechnen.

- (3) Die, sich in den einzelnen Fällen ergebenden Gebühren, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## **§ 6 Höhe der Verpflegungspauschale**

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich in folgender Höhe erhoben:

Für das Mittagessen in den Betreuungsformen „Verlängerte Öffnungszeiten“ (VÖ) und „Ganztagsbetreuung“ (GT):

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 83,80 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 67,00 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 50,30 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 33,50 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 16,80 € pro Monat je Kind.

In Ausnahmefällen wird für ein Einzelessen berechnet: 4,20 €

- (2) Eine Ermäßigung erfolgt gem. § 4 Abs. 2 und 3. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.
- (3) Für das Vesper wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € / Monat und Kind erhoben. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.

## **§ 7 Gebührenübernahme**

- (1) In wirtschaftlichen (z. B. Hartz IV, SGB II) oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.
- (2) Für Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, ist das Mittagessen kostenlos. Die hierfür erforderliche Bescheinigung ist von den Personensorgeberechtigten

unaufgefordert zu erbringen.

### **§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen in der Fassung vom 01.04.2015 tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

## Anlage 1: Gebührentabelle

Für **3-Jährige bis zum Schuleintritt** entstehen monatlich folgende Gebühren:

	Regel	VÖ	GT bis 8h/Tag	GT bis 9h/Tag	GT bis 10h/Tag	NM	HG
<b>1 Kind</b>	80,00 €	92,00 €	112,00 €	124,00 €	136,00 €	40,00 €	56,00 €
<b>2 Kinder</b>	64,00 €	73,60 €	89,60 €	99,20 €	108,80 €	32,00 €	44,80 €
<b>3 Kinder</b>	56,00 €	64,40 €	78,40 €	86,80 €	95,20 €	28,00 €	39,20 €
<b>4 und mehr Kinder</b>	48,00 €	55,20 €	67,20 €	74,40 €	81,60 €	24,00 €	33,60 €

Für **unter 3-Jährige** entstehen monatlich folgende Gebühren:

	Regel	VÖ	GT bis 8h/Tag	GT bis 9h/Tag	GT bis 10h/Tag	NM	HG	SG
<b>1 Kind</b>	120,00 €	138,00 €	168,00 €	186,00 €	204,00 €	60,00 €	84,00 €	60,00 €
<b>2 Kinder</b>	96,00 €	110,40 €	134,40 €	148,80 €	163,20 €	48,00 €	67,20 €	48,00 €
<b>3 Kinder</b>	84,00 €	96,60 €	117,60 €	130,20 €	142,80 €	42,00 €	58,80 €	42,00 €
<b>4 und mehr Kinder</b>	72,00 €	82,80 €	100,80 €	111,60 €	122,40 €	36,00 €	50,40 €	36,00 €